

# MWST

## Steuersatzerhöhung

### Ausgangslage und Vorbemerkung

Ab dem 1. Januar 2011 gelten die neuen Mehrwertsteuersätze von 8,0%, 2,5% und 3,8%. Eine entsprechende allgemeine Informationsbroschüre (MWST-Info 19) hat die Steuerverwaltung (ESTV) bereits im Januar 2010 allen betroffenen Betrieben zugestellt. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die ESTV ihre Gangart verschärft hat. Unterlassungen und Deklarationsvergehen können Sie teuer zu stehen kommen. Sei dies in Form von Bussen oder aufwendigen Steuerprüfungsverfahren. Das Argument „Wir erhalten ohnehin immer Geld zurück“ sticht nicht.

Die nachfolgenden Empfehlungen basieren auf der Annahme, dass TRISS wie von Moduline empfohlen und geschult eingesetzt wird.

Mit Stand 30. September 2010 gibt es laut Auskunft der Eidgenössischen Steuerverwaltung noch keine aktualisierte Branchenbroschüre für Reisebüros.

### Konsequenzen für TRISS Anwender

#### Vorsteuerabzug einkaufseitig

Hier ändert sich nichts, sofern Sie, wie von uns und der Steuerverwaltung empfohlen mit der Nettomethode arbeiten. Sie müssen lediglich darauf achten, dass die von Ihnen geltend gemachten Beträge für Vorsteuerabzüge korrekt auf den Rechnungen ausgewiesen sind. Diesbezügliche Änderungen sind bereits seit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

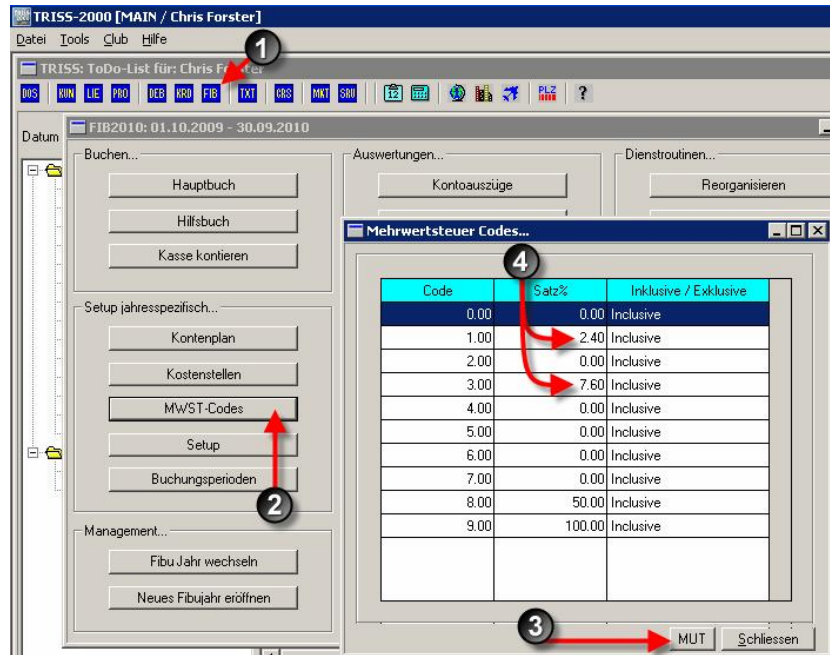
Zur Erinnerung:

Sie buchen den auf der Lieferantenrechnung ausgewiesenen Vorsteuerbetrag je nach dem auf eines der beiden Aktivkonten „Vorsteuer auf Material und Dienstleistungsaufwand“ oder „Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand“ und fordern per Ende Quartal die auf diesen Konten geäußerten Beträge unter den Positionen 400 und 405 zurück.

#### Rechnungstellung verkaufsseitig gehen Sie wie folgt vor:

- Debitorisieren (1RG und 2RG) Sie alle Aufträge mit Abreisen nach dem 31. Dezember 2010 erst im Jahr 2011.
- Debitorisieren (1RG und 2RG) Sie alle Aufträge mit Abreisen vor dem 1. Januar 2011 spätestens am 31. Dezember 2010.
- Ändern Sie die MWST Sätze im TRISS FIBU Modul am 1. Januar 2011 auf die neuen Werte.  
Bitte beachten Sie dabei: Es spielt keine Rolle, welches Buchhaltungsjahr Sie

gerade geöffnet haben. Die Codes beziehen sich auf alle vorhandenen Buchhaltungsjahre gleichermassen!



- Achten Sie beim Erstellen der Mehrwertsteuerabrechnung für das 4. Quartal 2010 (Q4) im TRISS Fibu Modul darauf, dass die MWST Sätze die alten, für das betroffene Quartal gültigen Werte ausweisen. Stellen Sie wenn nötig die Sätze für die Abrechnung wieder auf die alten Werte zurück.

#### Spezialfall 1 – Inlandleistung 2011, Rechnung/Bestätigungsversand 2010

Bei Rechnungen/Bestätigungen, welche Inlandleistungen ab dem 1.1.2011 beinhalten und bereits im Jahr 2010 verschickt werden, müssen Sie sicherstellen, dass diese den richtigen Steuerbetrag ausweisen. Dazu müssen Sie die jeweiligen Mehrwertsteuer Informationen vor dem Ausdrucken manuell anpassen:

Überschreiben Sie einerseits die Texte wie folgt:

„7.6%“ mit „8.0%“

„3.6%“ mit „3.8%“

„2.4%“ mit „2.5%“

und berechnen sie die in Klammer ausgewiesenen Steuerbeträge neu.

Multiplizieren Sie dazu die Beträge wie folgt:

Für den

Normalsatz von..... 7.6% auf 8.0% mit 1.0487

Sondersatz für Beherbergungsleistungen von ..... 3.6% auf 3.8% mit 1.0535

Reduzierten Satz von ..... 2.4% auf 2.5% mit 1.0406

## Spezialfall 2 – Inandleistung zum Teil in 2010, zum Teil in 2011, Rechnung/Bestätigungsversand 2010

zum Beispiel Winterferien in Davos über Weihnachten / Neujahr.

Beinhalten „Rechnungen/Bestätigungen“ Inandleistungen welche zum einen Teil in 2010, zum andern Teil in 2011 erbracht werden, so müssen die 2010 erbrachten Leistungen mit dem alten Satz in Rechnung gestellt werden und die in 2011 erbrachten Leistungen mit dem neuen Satz. Allenfalls sind zusammenhängende Leistungen pro Rata aufzuteilen.

Obwohl bei den meisten unserer Kunden die Wahrscheinlichkeit mit dieser Art Spezialfall konfrontiert zu werden sehr klein ist, skizzieren wir hier eine steuerlich korrekte Lösung:

### 1. Schritt:

Erfassen Sie die Rechnungszeilen so, dass jede Zeile jeweils klar einem Kalenderjahr zugeteilt werden kann. Achten Sie zusätzlich darauf, dass die ganze Leistung der Rechnungszeile mit dem gleichen Steuersatz belastet ist. Verteilen Sie Pauschalleistungen allenfalls pro Rata auf mehrere Rechnungszeilen.

### 2. Schritt:

Ermitteln Sie das Total der Leistungen pro MWST Code für das Jahr 2010. Notieren Sie sich die ermittelten MWST-Informationen.

### 3. Schritt:

Ermitteln Sie das Total der Leistungen pro MWST Code für das Jahr 2011. Notieren Sie die ermittelten MWST-Informationen.

### 4. Schritt:

Erstellen Sie eine „Rechnung/Bestätigung“ und ergänzen Sie die MWST-Informationen mit den unter Schritt 2 und 3 notierten Werten. Die MWST-Informationen müssen also auf 2 Zeilen dargestellt werden und könnten wie folgt aussehen:

Anz	Leistung	Einzelpreis	Total
2	Leistung im Jahr 2010	100.00	200.00
1	Leistung im Jahr 2011	100.00	100.00
Totalbetrag			300.00
Geleistete Zahlungen			160.00
Saldo in CHF zu unseren Gunsten			140.00

Mehrwertsteuerninformation:			
2010	7	( 7.60%)	200.00 ( 14.13)
2011	7	( 8.00%)	100.00 ( 7.41)

### 4. Schritt

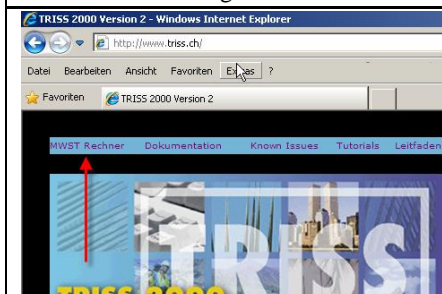
Debitorisieren Sie mit 1RG die Rechnungszeilen welche 2010 betreffen noch im Kalenderjahr 2010, diejenigen welche 2011 betreffen im Jahr 2011.

### Tipp:

Bei einfachen Rechnungen können Sie die Beträge auch direkt ermitteln. Entweder, indem Sie diese mit dem Taschenrechner gemäss der Formel

$$\frac{\text{Betrag} \times \text{MWST Satz}}{(100 + \text{MWST Satz})}$$

berechnen, oder indem Sie sich die Werte im MWST-Rechner unter [www.triss.ch](http://www.triss.ch) anzeigen lassen.



Damit stellen Sie sicher:

- Dass auf Ihren Debitoren-Rechnungen die korrekten MWST Sätze ausgewiesen werden.
- Ihre Kunden bereits auf der Rechnung/Bestätigung die korrekten MWST Sätze und Belastungen ansehen können.
- Die MWST Abrechnung für Vorgänge im Jahr 2010 die alten, und im Jahr 2011 die neuen Sätze berücksichtigt.
- Sie den Übergang mit kleinstmöglichem Aufwand vollziehen.
- Sie für den Satzwechsel weder neue Codes noch neue Konten vergeben müssen.

### **zur Erinnerung**

Die Funktion „MWST-Abrechnung“ im TRISS FIBU Modul analysiert lediglich die Buchungen, welche zum Abrechnungszeitpunkt auf den betroffenen Konten eingetragen sind. Es werden keine Buchungen getätigt! Demzufolge haben Nettobuchungen keine Auswirkung auf die Abrechnung. Ausschlaggebend sind lediglich die Werte, welche zum Zeitpunkt der Abrechnung in der Tabelle „MWST-Codes“ im FIBU Modul eingetragen sind.

### **Verbindlichkeit**

Als Steuerpflichtiger sind Sie selbst dafür verantwortlich, dass Ihre Rechnungen korrekt ausgestellt sind, und die notwendigen Informationen ausweisen. Konsultieren Sie bei Bedarf Ihren Treuhänder.